



Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Datum: Dienstag, 09.09.2025

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 09.07.2025 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"
- 6 Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"
- 7 Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2025
- 8 Mögliche Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes – Vorstellung von Varianten durch die Verwaltung, Antrag der FDP-Fraktion vom 03.08.2025
- 9 Möglichkeit einer kommunalen Regelung zum Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige – Antrag der CDU-Fraktion vom 16.07.2025
- 10 Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Umgang mit E-Scootern – Antrag der CDU-Fraktion vom 27.05.2025
- 11 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Erneuerung Heizungsanlage Sonnenschule, Teilstandort Vellern: "BEG Heizungsförderung für Kommunen" (Programm 422), Beantragung von Fördermitteln
- 12 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 09.07.2025 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Sachstandsbericht zur Entwicklung einer Wohnbaufläche nördlich der Straße "Am Sportplatz" – Antrag der FDP-Fraktion vom 14.08.2025
- 4 Grundstücksangelegenheit
- 5 Grundstücksangelegenheit
- 6 Grundstücksangelegenheit
- 7 Auftragsvergabe für die Lieferung eines Rettungswagens nach DIN EN 1789:2020+A1:2023 und DIN 13500:2018-07
- 8 Auftragsvergabe für die Lieferung von 3 Fahrgestellen auf Basis eines Mercedes-Benz Unimog hochgeländegängig, U5023 4x4, einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlöschkreiselpumpe zum weiteren Ausbau als Tanklöschfahrzeug 3000 (TLF 3000)
- 9 Auftragsvergabe für die Lieferung von einem Fahrgestell auf Basis eines Scania P 460 B6x2*4NB und weiterer Ausbau zum Wechselladerfahrzeug mit Hakenlift und Feuerwehrausstattung
- 10 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 28.08.2025

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz

Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Jugend und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
09.09.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Folgende offene Anträge/Anfragen der Fraktionen, die in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses fallen, liegen aktuell vor:

- **Erstellung eines kommunalen Budgets für die Förderung der Demokratie – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.07.2025 (siehe Anlage zur Vorlage)**

Der Antrag wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das Haushaltsjahr 2026 behandelt.

Offene Anträge/Anfragen, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, liegen aktuell nicht vor.

Offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, die in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses oder des Bürgermeisters fallen, liegen aktuell ebenfalls nicht vor.

Anlage(n):

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.07.2025



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Bündnis90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Nadhira de Silva
Peter Dennin
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum

E-Mails:
peter.dennin@gruene-beckum.de
nadhira.de-silva@gruene-beckum.de

Herrn

BM Michael Gerdhenrich

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 2.07.2025

Antrag zur Erstellung eines kommunalen Budgets für die Förderung der Demokratie

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

die Demokratie ist kein Selbstläufer und sie steht von vielen Seiten unter Druck. Nicht zuletzt wird dies durch die massive Bedrohung für Freiheit und Menschenwürde durch extremistische Gruppen und Einzelpersonen immer wieder deutlich (s. aktuelle Presseberichte u.a. zu rechtsextremistischen Jugendorganisationen).

Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure, die sich auf vielfältige Weise für demokratische Grundhaltungen und Strukturen einsetzen, müssen wir aus unserer Sicht als Kommune deshalb unterstützen und ausstatten.

Antrag

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt die Erstellung einer Förderkulisse im Umfang von 10.000€ für die Förderung der Demokratie auf kommunaler Ebene für das Haushaltsjahr 2026. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, ggf. entsprechende Fördermittel vom Bund (Bundesprogramm „Demokratie leben!“) und vom Land NRW zu beantragen und diese hierfür einzusetzen.

Begründung

Demokratie muss täglich gelebt und verteidigt werden. Diese finanzielle Förderung soll Initiatoren von Projekten unterstützen und zu einer Stärkung der Zivilgesellschaft führen.

Gefördert werden sollen Projekte, die sich für ein vielfältiges, gewaltfreies und demokratisches Miteinander in Beckum stark machen und zur Förderung des Demokratieverständnisses beitragen. Es soll Menschen in Beckum ermutigen, eine demokratische Kultur zu leben, sie zu erhalten und selbst zu gestalten. Angesprochen werden sollten z.B. Vereine, Verbände, Bildungsträger, Kirchen und Fördervereine von Schulen. Ob kreative Formate, Bildungsangebote, Dialogveranstaltungen oder andere niederschwellige Aktionen – entscheidend ist, dass die Projekte die demokratische Kultur stärken und Menschen zusammenbringen. Im Fokus sollten dabei Ansätze stehen, die Menschen zur Mitgestaltung ermutigen und neue, teilhabeorientierte Wege aufzeigen, um möglichst viele Bevölkerungsgruppen in demokratische Prozesse einzubeziehen. Es geht darum, sich durch einen offenen und konstruktiven Umgang mit Demokratieskepsis auseinanderzusetzen. Die Mittel müssen dazu beitragen, Vertrauen in demokratische Institutionen und Prozesse zu stärken. Darüber hinaus sind Vorhaben unterstützenswert, die sich mit demokratischer Konfliktbearbeitung beschäftigen – also mit der Frage, wie gesellschaftliche Spannungen und Meinungsverschiedenheiten auf respektvolle, lösungsorientierte Weise ausgetragen werden können.

Mit freundlichen Grüßen



(Nadhira de Silva)

Fraktionsvorsitzende



(Peter Dennin)

Fraktionsvorsitzender

Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.09.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Stadt Beckum ist Eigentümerin verschiedener Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“. Zur grundsätzlichen Stärkung des Standorts Beckum ist es von zentraler Bedeutung, vor Ort Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen und zu sichern. Eine gezielte Verkaufspolitik soll dabei Unternehmen berücksichtigen, die im besonderen Maß den Wirtschaftsstandort durch Nachhaltigkeit, Wertschöpfungsketten und Innovation stärken, die regionale Wertschöpfung und die Attraktivität des Standortes steigern. Da Gewerbeflächen ein knappes und wertvolles Gut sind, werden Ansiedlungsprojekte mit besonderem Augenmerk auf langfristige Standortvorteile und Wertschöpfungspotenziale ausgewählt. Durch eine aktive Gestaltung der Standortentwicklung setzt die Stadt auf langfristiges Wachstum, Innovation und eine stabile wirtschaftliche Zukunft für den Standort.

Die DUKA Solutions GmbH ist aus dem aktuellen Standort in Neubeckum herausgewachsen. Daher beabsichtigen Herr Fatjon Dedaj und Herr Agim Xhoxhaj die Errichtung eines neuen Standortes im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“. Die Investoren haben das Vorhaben überarbeitet und werden das Vorhaben erneut in der Sitzung vorstellen.

Anlage(n):

ohne



Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.09.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Stadt Beckum ist Eigentümerin verschiedener Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet Obere Brede an der A2. Zur grundsätzlichen Stärkung des Standorts Beckum ist es von zentraler Bedeutung, vor Ort Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen und zu sichern. Eine gezielte Verkaufspolitik soll dabei Unternehmen berücksichtigen, die im besonderen Maß den Wirtschaftsstandort durch Nachhaltigkeit, Wertschöpfungsketten und Innovation stärken, die regionale Wertschöpfung und die Attraktivität des Standortes steigern. Da Gewerbeflächen ein knappes und wertvolles Gut sind, werden Ansiedlungsprojekte mit besonderem Augenmerk auf langfristige Standortvorteile und Wertschöpfungspotenziale ausgewählt. Durch eine aktive Gestaltung der Standortentwicklung setzt die Stadt auf langfristiges Wachstum, Innovation und eine stabile wirtschaftliche Zukunft für den Standort.

Die DiTom GmbH ist auf der Suche nach einem neuen Standort, da die in Ahlen bestehenden Verträge nach Ende der Vertragsbindung auslaufen. Herr Heuser beabsichtigt die Errichtung eines neuen Standortes im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“. Der Investor wird das Vorhaben in der Sitzung vorstellen.

Anlage(n):

ohne

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2025

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.09.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Gemäß § 15 Nummer 19 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum hat der Bürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen zu berichten. Der Bericht für das 2. Quartal 2025 ist als Anlage zur Vorlage beigelegt.

Anlage(n):

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2025



Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2025

1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum

1.1 Entwicklung der Investitionskredite vom 01.04. bis 30.06.2025

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.04.2025	6.942.088,91 €	12.087.983,18 €	4.577.131,21 €	40.046.853,86 €	63.654.057,16 €
Kreditaufnahmen für Investitionen im 2. Quartal 2025	0,00 €	0,00 €	348.900,00 €	0,00 €	348.900,00 €
Kreditaufnahmen für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
planmäßige Tilgung im 2. Quartal 2025	44.739,32 €	167.767,81 €	143.997,47 €	696.163,11 €	1.052.667,71 €
Tilgung für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stand 30.06.2025	6.897.349,59 €	11.920.215,37 €	4.782.033,74 €	39.350.690,75 €	62.950.289,45 €
- Entschuldung/+ Verschuldung	-44.739,32 €	-167.767,81 €	+204.902,53 €	-696.163,11 €	-703.767,71 €

Erläuterung:

* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der investiven Kredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Investitionskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 30.06.2025 708.958 €.

1.2 Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen vom 01.04. bis 30.06.2025

Städtische Betriebe Beckum		
Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
Art: Neuaufnahme Betrag: 348.900,00 € Aufnahmezeitpunkt: 05.05.2025 Vertragsabschluss: 11.04.2025/25.04.2025	Kredit: NRW Bank, Vertragsnummer: 4208104580 Finanzobjekt: 19 Kreditkonditionen: Tilgungsdarlehen Zinssatz: 2,43 % Laufzeit und Zinsbindung bis 31.03.2035 Jährliche liquide durchschnittliche Belastung: 39.568,71 €	– Allgemeiner Förderkredit für kommunale Investitionen (NRW.Bank.Kommunal Invest) – Gesicherter Zinssatz bis Laufzeitende – Gleichmäßige Tilgung nach 1 tilgungsfreiem Jahr, sukzessiv sinkende Zinsbelastung durch Tilgung

1.3 Jahresentwicklung der Investitionskredite

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2025	6.985.471,41 €	12.286.635,53 €	4.701.926,23 €	40.780.447,77 €	64.754.480,94 €
Stand 30.06.2025	6.897.349,59 €	11.920.215,37 €	4.782.033,74 €	39.350.690,75 €	62.950.289,45 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2025	-88.121,82 €	-366.420,16 €	+80.107,51 €	-1.429.757,02 €	-1.804.191,49 €

1.4 Entwicklung der Bestände im Liquiditätsverbund und der Liquiditätskredite vom 01.04. bis 30.06.2025

Tag (stichtagsbezogen)	Bestände im Liquiditätsverbund*					Liquiditäts- kredite**
	Liquiditäts- verbund Gesamt	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
01.04.2025	6.200.329,28 €	3.654.176,98 €	-299.613,25 €	-203.148,19 €	3.048.913,74 €	0,00 €
19.05.2025	12.953.568,93 €	10.155.266,13 €	-556.074,30 €	87.338,29 €	3.267.038,81 €	0,00 €
30.06.2025	6.798.180,40 €	4.715.848,18 €	-744.130,44 €	135.819,23 €	2.690.643,43 €	0,00 €
Höchststand im 2. Quartal	13.402.911,90 € 19.05.2025	10.577.268,00€ 15.05.2025	- 299.613,25 € 01.04.2025	439.660,29 € 18.06.2025	4.067.490,77 € 14.04.2025	0,00 €
Tiefststand im 2. Quartal	1.639.837,79 € 28.04.2025	-1.7373.48,21 € 28.04.2025	-744.130,44€ 30.06.2025	-203.148,19 € 01.04.2025	2.690.643,43 € 30.06.2025	0,00 €

Zinsen im Kontokorrentverkehr und zur Liquiditätssicherung im 2. Quartal 2025***				
Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energie- versorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00€

Erläuterung:

- * Handvorschüsse (Barkassen) sind im Liquiditätsbestand nicht enthalten. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen keine unterjährigen Zwischenabrechnungen. Zum Stand 30.06.2025 waren 35 Handvorschüsse in Höhe von insgesamt 14.210,00 € im Umlauf.
- ** Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der Liquiditätskredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Liquiditätskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 30.06.2025 1.332.000,00 €.
- *** Zinszahlungen/-gutschriften für Liquiditätskredite fallen nur an soweit eine tatsächliche Liquiditätskreditaufnahme durch den Liquiditätsverbund von einem Kreditinstitut erfolgt oder dies zur Vermeidung von verdeckten Gewinnausschüttungen notwendig ist.

1.5 Jahresentwicklung der Bestände im Liquiditätsverbund und der Liquiditätskredite

	Liquiditäts- verbund Gesamt	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Liquiditäts- kredite
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Stand 01.01.2025	5.194.997,03 €	990.901,81 €	603.721,78 €	275.833,12 €	3.324.540,32 €	0,00 €
Stand 30.06.2025	6.798.180,40 €	4.715.848,18 €	-744.130,44 €	135.819,23 €	2.690.643,43 €	0,00 €
- Minderung/ + Erhöhung im Jahr 2025	+1.603.183,37 €	+3.724.946,37 €	-1.347.852,20€	-140.013,89 €	-1.133.896,89€	+/-0,00€

2 Liquide Mittel

2.1 Liquiditätssalden vom 01.04. bis 30.06.2025

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätssalden*				
	Städtischer Haushalt**	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
01.04.2025	3.660.455,12 €	-299.140,34 €	-202.381,47 €	3.048.931,69 €	6.207.865,00 €
19.05.2025	10.156.273,24 €	-554.624,30 €	128.634,81 €	3.647.663,70 €	13.377.947,45 €
30.06.2025	4.712.769,39 €	-744.609,58 €	136.801,45 €	2.686.287,75 €	6.791.249,01 €
Höchststand im 2. Quartal	10.581.944,28 € 16.05.2025	-299.140,34 € 01.04.2025	440.642,51 € 18.06.2025	4.373.748,31 € 20.06.2025	
Tiefststand im 2. Quartal	-1.729.755,40 € 28.04.2025	-744.609,58 € 30.06.2025	-202.381,47 € 01.04.2025	2.686.287,75 € 30.06.2025	

Erläuterung:

* Die Salden bilden sich aus den Beständen der Kontokorrentkonten und den Liquiditätsverbundkonten.

** Handvorschüsse (Barkassen) sind im Liquiditätsbestand nicht enthalten. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen keine unterjährigen Zwischenabrechnungen. Zum Stand 30.06.2025 waren 35 Handvorschüsse in Höhe von insgesamt 14.210,00 € im Umlauf.

Jahresentwicklung der Liquiditätssalden

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2025	992.092,14 €	604.147,01 €	275.833,12 €	3.324.517,97 €	5.196.590,24 €
Stand 30.06.2025	4.712.769,39 €	-744.609,58 €	136.801,45 €	2.686.287,75 €	6.791.249,01 €
- Minderung/+ Erhöhung	+3.720.677,25 €	-1.348.756,59 €	-139.031,67 €	-638.230,22 €	+1.594.658,77 €

3 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

3.1 Entwicklung der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften vom 01.04. bis 30.06.2025

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.04.2025	5.257.977,86 € *	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.257.977,86 €
Neue Zahlungsverpflichtungen im 1. Quartal 2025	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Tilgung im 2. Quartal 2025	4.079,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.079,92 €
Stand 30.06.2025	5.253.897,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.253.897,94 €
- Entschuldung/+ Verschuldung	-4.079,92 €	+/-0,00 €	+/-0,00 €	+/-0,00 €	-4.079,92 €

Erläuterung:

- * Es besteht eine Differenz zum Stand 31.03.2025 aus dem 1. Quartalsbericht 2025. Ab sofort werden die Zahlungsverpflichtungen aus dem kreditähnlichen Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag mit der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH brutto dargestellt. Unter Berücksichtigung bereits erfolgter Tilgungen und liquider Mittel des Treuhandvermögens beläuft sich der Saldo nachrichtlich auf 4.854.930,27 €

3.2 Neue Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften vom 01.04. bis 30.06.2025

Neue Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften waren im 2. Quartal 2025 nicht zu verzeichnen.

3.3 Jahresentwicklung der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2025	5.257.977,86 € *	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.257.977,86 €
Stand 30.06.2025	5.253.897,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.253.897,94 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2025	-4.079,92 €	+/-0,00 €	+/-0,00 €	+/-0,00 €	-4.079,92 €

Erläuterung:

- * Es besteht eine Differenz zum Stand 31.03.2025 aus dem 1. Quartalsbericht 2025. Ab sofort werden die Zahlungsverpflichtungen aus dem kreditähnlichen Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag mit der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH brutto dargestellt. Unter Berücksichtigung bereits erfolgter Tilgungen und liquider Mittel des Treuhandvermögens beläuft sich der Saldo nachrichtlich auf 4.854.930,27 €

4 Veräußerungen

von Umlaufvermögen vom 01.04. bis 30.06.2025

Städtischer Haushalt			
Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Grundstücke BG N67 A „Vellerner Straße“	50.272,32 €	511.922,34 €	461.650,02 €
Summe			

von Anlagevermögen vom 01.04. bis 30.06.2025

Städtischer Haushalt			
Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Veranstaltungsausstattung Stadtmarketing	104,17 €	1.100,00 €	995,83 €
Summe	104,17 €	1.100,00 €	995,83 €

5 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen

Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen waren im 2. Quartal 2025 nicht zu verzeichnen.

6 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen

Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen waren im 2. Quartal 2025 nicht zu verzeichnen.

Mögliche Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes – Vorstellung von Varianten durch die Verwaltung, Antrag der FDP-Fraktion vom 03.08.2025

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
09.09.2025 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
27.01.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum
05.03.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Bisheriges politisches Verfahren

Letztmalig wurde in der der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 03.07.2025 über die Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes berichtet und beraten. In dieser Sitzung kündigte die Verwaltung an, dass nunmehr verschiedene Varianten zur Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes auf dem Gebiet der Stadt Beckum vorbereitet werden. Inhaltlich wird auf die Vorlagen 2024/0347/1 und 2025/0187 sowie die Niederschriften der Sitzungen vom 26.11.2024 und 03.07.2025 verwiesen.

Den nun ausgearbeiteten Varianten geht eine längere politische Diskussion zur möglichen Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes voraus.

Zunächst wurde in der Sitzung vom 26.11.2024 beschlossen, dass vorübergehend ein privater Sicherheitsdienst zur Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung in den „dunklen Monaten“ in den Innenstädten der Stadtteile Beckum und Neubeckum eingesetzt wird (siehe Vorlage 2024/0347/1 sowie Niederschrift zur Sitzung vom 26.11.2024). Daher ist in den Monaten Dezember 2024 bis Juni 2025 ein privater Sicherheitsdienst entsprechend freitags und samstags im Zeitraum von 20:00 bis 24:00 Uhr eingesetzt worden. Das Einsatzgebiet wurde auf die Fußgängerzonenbereiche im Stadtteil Beckum und den Bereich rund um die Hauptstraße im Stadtteil Neubeckum beschränkt.

Die Erfahrungen des Sicherheitsdienstes sollten in die zukünftigen Überlegungen zur Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes einfließen. Hierzu wurde durch politischen Beschluss ein Arbeitskreis aus Vertretungen von Politik, Verwaltung und Kreispolizeibehörde Warendorf eingerichtet.

Zielsetzung der Arbeitskreissitzung sollte es sein, einen Beschlussentwurf für den Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss vorzubereiten. Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss beschloss wörtlich: „[...] Nach der Testphase wird ein eng begrenzter Arbeitskreis einberufen (bestehend aus 1 sachkundigen Person je Fraktion und Vertretungen der Verwaltung), der alle Erkenntnisse des privaten Sicherheitsdienstes, des Ordnungsamtes und der Polizei auswertet. Im Anschluss entwickelt der Arbeitskreis einen Vorschlag für die Politik [...]“

Da durch die Mitglieder des Arbeitskreises eine Priorisierung der möglichen Aufgaben für einen Kommunalen Ordnungsdienst nicht erfolgte, wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 03.07.2025 nicht grundsätzlich über eine Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes entschieden.

Weiterhin beantragte die FDP-Fraktion mit Schreiben vom 03.08.2025, im zuständigen Ausschuss folgendes zu beraten (siehe Anlage zur Vorlage):

„Für den Stellenplan 2026 sollen bedarfsgerecht neue Stellen für den Beckumer kommunalen Ordnungsdienst eingestellt werden. Hierfür ist der konkrete Personalbedarf für zukünftige Stellenpläne noch zu ermitteln. Diese Stellen sollen für mehr Präsenz des Ordnungsamtes in unserer Stadt sorgen. Wir fordern zudem konkret eine Ausweitung der Präsenz des kommunalen Ordnungsdienstes wie folgt: In den Sommermonaten an Wochenenden von 16.00 Uhr bis mindestens 24.00 Uhr und an Werktagen von 16.00 Uhr bis mindestens 22.00 Uhr. In den Wintermonaten an Wochenenden bis mindestens 22.30 Uhr und Werktagen bis 21.00 Uhr.“

Grundsätzliche mögliche Aufgabe eines Kommunalen Ordnungsdienstes

Der Kommunalen Ordnungsdienst kann eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerhalb der Stadt Beckum übernehmen. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Kommunalen Ordnungsdienst vielfältige Aufgaben sowohl im öffentlichen Raum als auch im privaten Umfeld wahrnimmt. Diese wären insbesondere:

Aufgaben im öffentlichen Raum:

- Ansprechperson für Menschen im öffentlichen Raum.
- Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls durch Präsenz.
- Kontrollen zur recht- und zweckmäßigen Nutzung öffentlicher Anlagen wie Parks und Grünflächen.
- Durchführung von Kontrollen in Gaststätten/Verkaufsstellen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzes.
- Überwachung der Einhaltung der Ladenöffnungszeiten sowie Kontrolle von Spielhallen.
- Überprüfung der Einhaltung ortsrechtlicher Bestimmungen, um die öffentliche Ordnung zu gewährleisten.
- Bestreifung von sensiblen öffentlichen Orten wie Schulhöfen, Spielplätze, Naherholungsgebieten et cetera.
- Überwachung des ruhenden Verkehrs (Parkverstöße).

Aufgaben im häuslichen Umfeld:

- Überwachung und Bearbeitung von Ruhestörungen sowie Reaktion auf Anwohnerbeschwerden.
- Überprüfung einfacher Belange der Bauordnung, insbesondere im Hinblick auf genehmigte Betriebszeiten und Beschwerden.

Aufgaben, die ein Kommunalen Ordnungsdienst nicht leisten kann:

- Überwachung des fließenden Verkehrs (Geschwindigkeitskontrollen, Fahrzeuge in der Fußgängerzone).
- Verfolgung und Ahndung von Straftaten.

Die im Antrag der FDP-Fraktion vom 03.08.2025 genannten Aufgabengebiete decken sich mit den von der Verwaltung als möglich angesehenen Gebieten. Die Verwaltung vertritt die Meinung, dass keine Aufgabengebiete grundsätzlich ausgeschlossen werden sollten.

Mögliche Organisation eines Kommunalen Ordnungsdienstes

Aus Sicht der Verwaltung sollte ein Kommunalen Ordnungsdienst, sofern die Einführung eines solchen beschlossen würde, der erste Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger bei Sicherheitsfragen in der Innenstadt sein. Dieser Anspruch ist bei der Organisation des Dienstes zu berücksichtigen. Daher ist es aus Sicht der Verwaltung notwendig, dass ein Kommunalen Ordnungsdienst flexibel auf Situationen oder Lagen reagieren kann. Hierzu ist es erforderlich, dass eine Reaktion auf Beschwerden gewährleistet wird. Die Verwaltung hält es im Falle einer positiven Grundsatzentscheidung für notwendig, dass 3 Personen pro Schicht eingesetzt werden. Hierbei werden 2 Personen im Stadtgebiet unterwegs sein, um Einsätze abzuarbeiten, die von der 3. Person (Koordinatorin/Koordinator) telefonisch entgegengenommen, koordiniert, priorisiert und dokumentiert werden. In den Abendstunden wäre es nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen zudem möglich, die Koordinatorin/den Koordinator im Gebäude Markt 2 zu platzieren. So kann die Koordinatorin/der Koordinator die Situation auf dem Marktplatz im Blick behalten und bei Auffälligkeiten frühzeitig reagieren. Ebenso bestünde eine sichtbare Anlaufstelle am Marktplatz.

Verschiedene Varianten eines KOD

Variante 1

Es ist weiterhin rechtlich möglich, auf einen Kommunalen Ordnungsdienst zu verzichten. Es besteht keine gesetzliche Notwendigkeit, einen solchen Dienst vorzuhalten. Weiterhin ist nicht gewährleistet, dass ein Kommunalen Ordnungsdienst Ergebnisse erzielen kann, welche sich unmittelbar auf die Kriminalitätsstatistik für die Stadt Beckum auswirken werden. Er dient in erster Linie der Prävention, indem er frühzeitig gegen kleinere Rechtsverstöße unterhalb der Strafbarkeitsschwelle vorgehen kann.

Bei einem Verzicht auf die Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes fallen keine Sach- und Personalkosten an.

Variante 2

In dieser Variante würden sich die Einsatzzeiten des Kommunalen Ordnungsdienstes an den Einsatzzeiten des bisher probeweise eingesetzten Sicherheitsdienstes orientieren. Einsatzzeiten wären freitags und samstags von 20:00 bis 24:00 Uhr.

Zusätzlich schlägt die Verwaltung bei dieser Variante vor, den Einsatz an 10 Sondertagen in die Kalkulation einfließen zu lassen, um den Kommunalen Ordnungsdienst auch an Sonderveranstaltungen wie zum Beispiel Weiberfastnacht oder dem 23.12. einzusetzen.

Bei der Variante 2 entstehen Personal- und Sachkosten in folgender Höhe:

1. Lohn/Gehalt

Für die Berechnung wird davon ausgegangen, dass die Bediensteten im Einsatzbereich Kommunalen Ordnungsdienst in der Entgeltgruppe 7 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) eingruppiert werden, in der auch die Beschäftigten des Außendienstes eingruppiert sind. Es wird dabei die Erfahrungsstufe 3 angenommen. Die Werte stellen insoweit eine Annäherung dar. Die tatsächliche Eingruppierung wäre anhand der konkreten Tätigkeiten gegebenenfalls neu zu bewerten. Die Erfahrungsstufe bei der Einstellung von Personal kann später je nach persönlichen Vorerfahrungen abweichen.

Wie oben bereits geschildert, werden bei dieser Variante durchgehend 3 Personen benötigt: 2 Personen im Einsatz auf der Straße und 1 Person als Koordinator/Koordinatorin. Dabei wird unterstellt, dass die 3 Personen grundsätzlich alle Positionen bekleiden können und damit gleichgestellt sind, es gibt keine vorgesetzte Einsatzleitung oder ähnliches vor Ort. Die Rollen würden abwechselnd wahrgenommen. Bei dieser Einteilung sind insgesamt 11 Wochenstunden je Person abzudecken, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Präsenz auf der Straße jeweils freitags und samstags von 20:00 bis 24:00 Uhr. Das bedeutet pro Beschäftigtem 8 Wochenstunden Präsenz + 2 Stunden für Rüstzeiten und Dokumentation (jeweils eine 0,5 Stunden vor und nach den Einsatzzeiten).
- Außerdem 1 Wochenstunde pro Beschäftigten für Sondereinsätze an 10 weiteren Tagen im Jahr (10 x 5 Stunden = 50 Stunden). Auf den Monat gerechnet sind dies rund 4 Stunden beziehungsweise rund 1 Stunde pro Woche.

Zur Abdeckung des oben genannten Umfangs werden insgesamt 4 Personen mit jeweils 10 Wochenstunden benötigt.

Für den ganzjährigen Betrieb müssten 3 x 52 Wochen, insgesamt also 156 Wochen beziehungsweise 1 716 Wochenstunden (156 x 11) abgedeckt werden. Pro Person sind hierbei 43 tatsächliche Arbeitswochen anzusetzen (52 Wochen abzüglich 6 Wochen Urlaub und rechnerisch 3 Wochen Krankheit). Die 156 benötigten Wochen geteilt durch 43 Wochen könnten somit durch 3,6 Beschäftigte mit je 11 Wochenstunden geleistet werden. Aufgerundet wären dies 4 Beschäftigte. Diese würden mit je 10 Wochenstunden 1 720 Wochenstunden (43 Wochen x 10 Wochenstunden x 4 Personen) abdecken.

40 Wochenstunden würden demnach den oben genannten Umfang abdecken. Ausgehend von der zugrunde gelegten Entgeltgruppe 7, Erfahrungsstufe 3, entspräche dieser Stellenumfang rund 70.000 Euro Gehalt und Lohnnebenkosten.

Zum Vergleich: Diese Summe entspricht den Personalkosten gemäß KGSt-Gutachten 9/2024 für einen Vollzeitarbeitsplatz mit 39 Wochenstunden in Höhe von 69.400 Euro (hierbei werden die Mittelwerte der Stadt Köln für die Entgeltgruppe 7 für übliche Arbeitszeiten angenommen).

2. Arbeitsplatzkosten

Inwieweit die Einrichtung zusätzlicher Arbeitsplätze mit IT-Ausrüstung erforderlich ist, hängt vom Umfang des geplanten Kommunalen Ordnungsdienstes ab. Soweit die vorhandenen Strukturen des Außendienstes oder anderer Arbeitsplätze genutzt werden, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Soweit neue Arbeitsplätze eingerichtet werden, werden hierfür – wie üblich – die Kostenpauschalen der KGSt herangezogen. Demnach werden für jede beschäftigte Person Sachkosten, IT-Kosten und Gemeinkosten (Overhead) in Höhe von 23.000 Euro bei Büroarbeitsplätzen beziehungsweise von 20.500 Euro bei Nicht-Büroarbeitsplätzen angesetzt.

Die Kosten fallen bei der gewählten Konstellation zum Teil 4-mal und zum Teil 3-mal an. Annäherungsweise werden dennoch die Kosten für 1 Büro- und 2 Nicht-Büroarbeitsplätze in Höhe von 64.000 Euro zugrunde gelegt.

Darin enthalten sind Fortbildungen, die je nach Vorerfahrung und Aufgabenprofil variieren können, zum Beispiel Einführung in den Außen-/Ordnungsdienst, Deeskalation oder Selbstverteidigung.

3. Konkrete Ausrüstung

Ein Fahrzeug für den Kommunalen Ordnungsdienst kann aus dem städtischen Fahrzeugpool gestellt werden.

Es sind ferner Kosten für die übliche Dienst- und Schutzkleidung anzusetzen. Hinzu kommen Kosten für Sonderausrüstungen, die je nach Aufgabenprofil variieren können und im Vorfeld aufgrund der sich ändernden Gefahren nur schwer final beziffert werden können.

Für die Variante 2 wäre damit **insgesamt** mit Personal- und Sachkosten in Höhe von circa 144.000 Euro (70.000 Euro Gehalt + 64.000 Euro Arbeitsplatzkosten + 9.500 Euro für Dienst- und Schutzkleidung) gerechnet werden.

4. Stellenplan

Bei Auswahl dieser Variante wäre der Stellenplan um 1,34 Stellenanteile zu erweitern. Die Stellenanteile wären mit 4 Personen zu besetzen.

Variante 3

In dieser Variante würden die Einsatzzeiten des Kommunalen Ordnungsdienstes wie folgt ausgeweitet: Einsatz von 3 Personen nach dem oben aufgeführten Organisationsmuster im Zeitraum Sonntag bis Donnerstag von 18:00 bis 22:00 Uhr und Freitag bis Samstag von 20:00 bis 02:00 Uhr. Die Einsatzzeiten würden sich aus Sicht der Verwaltung gemeinsam mit den Einsatzzeiten des bisherigen Außendienstes an den Nutzungszeiten der Innenstadt orientieren.

Bei der Variante 3 entstehen Personal- und Sachkosten in folgender Höhe:

1. Lohn/Gehalt

Für die Berechnung dieser Variante gelten die gleichen Grundannahmen wie für die Berechnung zur Variante 2.

Benötigt werden auch bei dieser Variante durchgehend 3 Personen: 2 Personen im Einsatz auf der Straße und 1 Person im Büro als Koordinator/Koordinatorin. Bei dieser Variante wird ebenfalls unterstellt, dass alle Bediensteten gleichgestellt sind und die Aufgaben wechselnd wahrnehmen. Tatsächlich abzudecken sind mit dieser Variante durchgehend 39 Wochenstunden je Person, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Präsenz auf der Straße jeweils Sonntag bis Donnerstag von 18:00 bis 22:00 Uhr sowie Freitag und Samstag jeweils von 20:00 bis 02:00 Uhr des Folgetages. Das bedeutet pro Beschäftigtem 32 Wochenstunden Präsenz + 7 Stunden für Rüstzeiten und Dokumentation (jeweils 0,5 Stunden vor und nach den Einsatzzeiten).

Zur Abdeckung des oben genannten Umfangs werden rechnerisch insgesamt 4 Personen in Vollzeit benötigt: Für die ganzjährige Aufgabenwahrnehmung müssten 3 x 52 Wochen, insgesamt also 156 Wochen beziehungsweise 6 084 Wochenstunden (156 x 39) abgedeckt werden. Pro Person sind 43 tatsächliche Arbeitswochen anzusetzen (52 Wochen abzüglich 6 Wochen Urlaub und rechnerisch 3 Wochen Krankheit). 156 benötigte Wochen geteilt durch 43 Wochen könnten durch 3,6 Beschäftigte abgedeckt werden.

Zu beachten ist, dass bei dieser Variante jeden Tag eine Anwesenheit des kommunalen Ordnungsdienstes gefordert wird, sodass es nicht genügt, lediglich 4 Personen einzustellen. Ausgehend davon, dass jeder Bedienstete eine 5-tägige Arbeitswoche hat, sodass die Urlaubsabzüge bei einer Dienstverrichtung an 6 Tagen pro Woche steigen würden und damit entsprechend höhere Ausfallzeiten vorliegen, können 4 Personen diese Variante nicht alleine abdecken.

Es wäre dann mindestens eine Abdeckung durch den vorhandenen Außendienst in Abwesenheitszeiten oder eine Berücksichtigung einer weiteren Person notwendig, um die in Variante 3 vorgesehenen Zeiten abzudecken.

Für eine Kalkulation wird an dieser Stelle mit 4 Vollzeitstellen und einer halben Stelle gerechnet. Dadurch ergeben sich für 5 Personen Zusatzkosten wie Arbeitsplatzkosten und Dienst- und Schutzkleidung.

4,5 x 39 Wochenstunden würden demnach den oben genannten Umfang abdecken und entsprächen rund **300.000 Euro** für Gehalt und Lohnnebenkosten, inklusive der zu zahlenden Zulagen für den Ausgleich der geleisteten Sonderform der Arbeit.

Dies entspricht je Arbeitsplatz den Annahmen des KGSt-Gutachtens aus 9/2024, in dem für einen Vollzeitarbeitsplatz mit 39 Wochenstunden Gehalt und Lohnnebenkosten in Höhe von 69.400 Euro je Arbeitsplatz angesetzt werden.

2. Arbeitsplatzkosten

Inwieweit die Einrichtung zusätzlicher Arbeitsplätze mit IT-Ausrüstung erforderlich ist, hängt vom Umfang des geplanten Kommunalen Ordnungsdienstes ab. Soweit die vorhandenen Strukturen des Außendienstes oder anderer Arbeitsplätze genutzt werden, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Soweit neue Arbeitsplätze eingerichtet werden, werden hierfür – wie üblich – die Kostenpauschalen der KGSt herangezogen. Demnach werden für jede beschäftigte Person Sachkosten, IT-Kosten und Gemeinkosten (Overhead) in Höhe von 23.000 Euro bei Büroarbeitsplätzen beziehungsweise von 20.500 Euro bei Nicht-Büroarbeitsplätzen angesetzt.

Die Kosten fallen bei der gewählten Konstellation zum Teil 5-mal und zum Teil 3-mal an. Annäherungsweise werden dennoch die Kosten für 2 Büro- und 2 Nicht-Büroarbeitsplätze in Höhe von 87.000 Euro zugrunde gelegt.

Darin enthalten sind Fortbildungen, die je nach Vorerfahrung und Aufgabenprofil variieren können, zum Beispiel Einführung in den Außen-/Ordnungsdienst, Deeskalation oder Selbstverteidigung.

3. Konkrete Ausrüstung

Ein Fahrzeug für den Kommunalen Ordnungsdienst kann, wie auch in Variante 2, aus dem städtischen Fahrzeugpool gestellt werden.

Auch in dieser Variante sind Kosten für die übliche Dienst- und Schutzkleidung anzusetzen. Hinzu kommen Kosten für Sonderausrüstungen, die je nach Aufgabenprofil variieren können und im Vorfeld aufgrund der sich ändernden Gefahren nur schwer final beziffert werden können.

Für diese Variante müsste insgesamt mit Personal- und Sachkosten in Höhe von gerundet mindestens 400.000 Euro (300.000 Euro Gehalt + 87.000 Euro Arbeitsplatzkosten + 11.870 Euro für Dienst- und Schutzkleidung) gerechnet werden.

Die mit Antrag vom 03.08.2025 von der FDP-Fraktion beantragten Präsenzzeiten des Kommunalen Ordnungsdienstes entsprechen fast vollumfänglich denen der durch die Verwaltung entwickelten Variante 3. Der Außendienst des Fachdienstes Recht und Ordnung ist bis 18:00 Uhr dienstlich eingeplant. Die weiteren Zeiten sind, mit Ausnahme des Zeitraumes von 18:00 bis 20:00 Uhr, am Wochenende durch die Variante 3 abgedeckt. Aus Sicht der Verwaltung sollte der Kommunale Ordnungsdienst jahreszeitenübergreifend feste Einsatzzeiten haben, um für die Bürgerinnen und Bürger einen einheitlichen Standard zu gewährleisten.

4. Stellenplan

Bei Auswahl dieser Variante wäre der Stellenplan um 4,5 Stellenanteile zu erweitern. Die Stellenanteile wären mit 5 Personen zu besetzen.

Die Verwaltung hat bezüglich der vorgestellten Varianten derzeit keine abschließenden Erkenntnisse darüber, ob alle vorgestellten Einsatzgebiete vollständig abgearbeitet werden können. Dies würde sich erst in der praktischen Umsetzung und durch die tatsächlichen Erfahrungen zeigen.

Stellenentwicklung im Außendienst

Für den Fall einer Stellenausweitung für den Kommunalen Ordnungsdienst ist zu beachten, dass auch die Stellensituation im tagsüber eingesetzten Außendienst einer neuen Bewertung bedürfen könnte. Für den Außendienst sind derzeit im Stellenplan 3,96 Stellen enthalten. Durch Zeitverträge, insbesondere für Saisonarbeitskräfte, Vertretungen und zum Abdecken von Spitzen stehen dem Fachdienst Recht und Ordnung im Ist aktuell 5,62 Stellen tatsächlich zur Verfügung. Auch dies wäre gegebenenfalls bei den Beratungen des Stellenplans 2026 einzubringen.

Auswirkungen der Tätigkeiten eines Kommunalen Ordnungsdienstes

Die Tätigkeiten des Kommunalen Ordnungsdienstes können dazu beitragen, die Lebensqualität in der Stadt zu verbessern, Konflikte zu minimieren und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken.

Mit der Einführung eines freiwilligen Kommunalen Ordnungsdienstes ist davon auszugehen, dass das subjektive Sicherheitsgefühl der Einwohnerinnen und Einwohner deutlich ansteigt. Durch die verstärkte Präsenz und die konsequente Durchsetzung von Ordnungswidrigkeiten können potenzielle Störungen im öffentlichen Raum frühzeitig erkannt und effektiv beseitigt werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Maßnahmen des Kommunalen Ordnungsdienstes dazu beitragen, das Stadtbild sauberer und ordentlicher zu gestalten. Kontrollen in Gaststätten, Spielhallen und bei Veranstaltungen sorgen für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und fördern ebenfalls das subjektive Sicherheitsgefühl. Auch die Überwachung von städtischen Liegenschaften und öffentlichen Einrichtungen kann deren ordnungsgemäßen Zustand und Nutzung sichern.

Die Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes kann aber auch negative Reaktionen hervorrufen. Zum einen, weil dadurch der Eindruck einer Überwachung von Einwohnerinnen und Einwohnern zu unüblichen Zeiten entstehen könnte, und zum anderen, weil die Notwendigkeit dieser Maßnahme nicht von allen Bürgerinnen und Bürgern erkannt wird.

Abwägungsentscheidung notwendig

Wie oben dargestellt und von der FDP-Fraktion zutreffend festgestellt, ist eine Entscheidung im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Haushaltes 2026 notwendig (Stellenplanrelevanz). In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Diskussion um die Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes greift wie ausgeführt ein berechtigtes Anliegen auf. Allerdings ist die Einrichtung eines solchen Dienstes mit dauerhaften finanziellen und personellen Aufwendungen verbunden.

Die abschließende Entscheidung über die Einführung und die Ausgestaltung eines Kommunalen Ordnungsdienstes sollte daher nicht isoliert betrachtet, sondern im Rahmen einer umfassenden Abwägung getroffen werden.

Anlage(n):

Antrag der FDP-Fraktion vom 03.08.2025



Timo Przybylak
FDP-Fraktionsvorsitzender
Alleestraße 1
59269 Beckum

Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 03.08.2025

Antrag: Gründung des kommunalen Ordnungsdienstes - für mehr Sicherheit in Beckum und seinen Ortsteilen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

die FDP-Fraktion beantragt folgendes für die Beratung im hierfür zuständigen Ausschuss:

1. Für den Stellenplan 2026 sollen bedarfsgerecht neue Stellen für den Beckumer kommunalen Ordnungsdienst eingestellt werden, Hierfür ist der konkrete Personalbedarf für zukünftige Stellenpläne noch zu ermitteln Diese Stellen sollen für mehr Präsenz des Ordnungsamtes in unserer Stadt sorgen. Wir fordern zudem konkret eine Ausweitung der Präsenz des kommunalen Ordnungsdienstes wie folgt:
 - In den Sommermonaten an Wochenenden von 16.00 Uhr bis mindestens 24.00 Uhr und an Werktagen von 16.00 Uhr bis mindestens 22.00 Uhr
 - In den Wintermonaten an Wochenenden bis mindestens 22.30 Uhr und Werktagen bis 21.00 Uhr.

Generell soll der kommunale Ordnungsdienst alle Aufgaben erledigen, die ihm gesetzlich möglich sind, aber aufgrund der Finanzlage der Stadt können wir das nicht leisten, daher

priorisieren wir als FDP klar die Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes. Uns sind besonders folgende Aufgaben wichtig:

1. Die Präsenz in den Innenstadtbereichen an den Abenden zu gewährleisten und als Ansprechpartner für die Bürger da zu sein.
2. Sich um sozialabweichendes Verhalten einzelner Personen oder Gruppen, bzw. Unterbindung von gemeinschaftsschädlichen Verhaltensweisen zu kümmern.
3. Illegaler Rauschmittelkonsum, u.a. von Alkohol und Tabak auf Kinderspielplätzen
4. Lärmbelästigungen, da als Synergie die Polizei entlastet wird und sie verstärkt ihren Kernaufgaben nachgehen kann.

Für die FDP-Fraktion ist zudem ein zentraler Punkt, dass ein eigener Raum im neu zu gestaltenden Raumkonzept Gebäude Markt 2 für den neu zu konzipierenden kommunalen Ordnungsdienst verpflichtend abgebildet wird. Hier ist ein Raum im Erdgeschoss direkt in der Nähe der aktuellen Treppe nach unserer Ansicht sinnvoll.

Wir wollen als FDP-Fraktion den kommunalen Ordnungsdienst in Beckum stärker aufstellen mit dem Ziel berechnete Sicherheitsinteressen für unsere Bürger zu erreichen. Es gehört dazu explizit bei der Neuausrichtung nicht stärker den ruhenden Verkehr als bisher zu überwachen, sondern vielmehr mehr Präsenz vor Ort zu zeigen, an Orten, die für das Sicherheitsgefühl auch bei Beckumer Bürgerinnen und Bürgern von Belang sind. Es sollte primär zum Anfang darum gehen, bestimmte Orte in der Stadt in den Blick zu nehmen, die aktuell als unsicher durch die Bevölkerung wahrgenommen werden.

Wir wissen zudem um die finanzielle Lage unseres städtischen Haushaltes, aber auch in schwierigen Zeiten müssen wir unserer Bevölkerung das bieten, was unsere Bürgerschaft

von Verwaltung und Politik erwartet – mehr Sicherheit! In vielen Gesprächen haben wir dieses Thema aufgenommen, denn das Thema Sicherheit ist ein wichtiges Thema.

Schon für das Jahr 2025 hatten wir letztes Jahr mehr Personal beim Ordnungsamt für mehr Sicherheit beantragt. Wir verweisen zudem darauf, dass sich bisher nur die FDP-Fraktion in den zuständigen Gremien für die Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes in Beckum und damit für mehr Sicherheit durch verstärkte Sichtbarkeit ausgesprochen hat, alle anderen Fraktionen haben diesen neu zu schaffenden Ordnungsdienst in bisherigen Abstimmungen abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen,



Timo Przybylak

(FDP-Fraktionsvorsitzender)

Möglichkeit einer kommunalen Regelung zum Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige – Antrag der CDU-Fraktion vom 16.07.2025

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
09.09.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

1 Antrag der CDU-Fraktion vor dem Hintergrund der aktuellen legislativen Entwicklung

Die CDU-Fraktion bittet mit ihrem Antrag vom 16.07.2025 (siehe Anlage zur Vorlage) die Verwaltung zu prüfen, ob eine ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden kann, die den Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an Minderjährige im Stadtgebiet untersagt. Ferner soll geprüft werden, inwiefern Verstöße gegen ein solches Verbot als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können. Die CDU-Fraktion verweist auf die bestehende gesetzliche Regelungslücke auf Bundesebene und hält vor diesem Hintergrund ein kommunales Eingreifen für dringend geboten.

Bevor die Verwaltung jedoch die Möglichkeit einer gebietsbezogenen Regelung in den Blick nimmt, sind die höherrangigen und bundeseinheitlichen aktuellen Entwicklungen zur Lösung der Problematik näher zu betrachten.

So trifft es zwar zu, dass ein geltendes Verkaufsverbot auf Bundesebene noch nicht existiert, gleichwohl wird von dort versichert, dass das „Kabinett Merz“ – ebenso wie schon die Vorgängerregierung – eine dringende Notwendigkeit des Tätigwerdens im Sinne des Gesundheitsschutzes erkannt und eine bundeseinheitliche Regelung jüngst auf den Weg gebracht hat.

Am 02.07.2025 hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur Änderung des Neuepsychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) beschlossen (Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit vom 06.06.2025, hierzu Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 02.07.2025: „Bundeskabinett beschließt Lachgasverbot“), mit dem erklärten Ziel, die Gesundheit der Bevölkerung und des Einzelnen, insbesondere von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vor den häufig unkalkulierbaren und schwerwiegenden Gefahren, die mit dem missbräuchlichen Konsum von unter anderem „Lachgas“ zu Rauschzwecken einhergehen, zu schützen.

„Lachgas“ und Zubereitungen dieses Stoffes (jeweils in Kartuschen mit einer Füllmenge von mehr als 8 Gramm) unterfallen zukünftig dem Umgangsverbot des § 3 NpSG.

Zugleich gilt es aber, die Verwendung dieser in der Industrie technisch nicht ersetzbaren Massenchemikalie weiter zu ermöglichen. Daher werden durch das Gesetzesvorhaben diejenigen Darreichungsformen, Konzentrationen und Vertriebswege beschränkt, die eine missbräuchliche Verwendung besonders begünstigen.

2 Situation und Handlungsbedarf in Beckum

In den vergangenen Monaten haben sowohl der Fachdienst Recht und Ordnung als auch die Städtischen Betriebe Beckum an verschiedenen Örtlichkeiten leere Kartuschen sowie Zubehör zum Konsum von „Lachgas“ aufgefunden. Es zeigten sich „Konzentrationszonen“, die sich insbesondere in Grünanlagen in Beckum und Neubeckum befinden. Das Auffinden der Kartuschen erfolgt regelmäßig im Zuge von Reinigungsarbeiten und nicht aufgrund von Beschwerdelagen.

Eine externe Beschwerdelage, die auf den Konsum von „Lachgas“ zurückzuführen ist, ist in der Verwaltung nicht bekannt. Der Konsum von „Lachgas“ ist in den letzten Monaten jedoch vermehrt in den Fokus gerückt, weil im näheren Umfeld der aufgefundenen Kartuschen auch Fälle von Vandalismus durch städtische Bedienstete gemeldet wurden, so insbesondere geöffnete Mülleimer.

Es liegen Erkenntnisse vor, dass der Vertrieb des Distickstoffmonoxids in Kartuschen insbesondere von 2 Verkaufsstellen im Stadtgebiet erfolgt.

3 Konkrete Regelungen des Gesetzesentwurfs

Im Einzelnen liegt dem Gesetzentwurf des Bundes (nachfolgend: NpSG-E) dieses Regelungskonzept zugrunde: Das Distickstoffmonoxid soll in den Anwendungsbereich des bestehenden NpSG einbezogen werden, indem es als einer der in der neuen Anlage 2 genannten positiv gelisteten Stoffe aufgenommen und die Legaldefinition des „neuen psychoaktiven Stoffs“ in § 2 NpSG-E angepasst werden soll. Hierdurch soll das „Lachgas“ einerseits dem verwaltungsrechtlichen Verbot des § 3 Absatz 1 NpSG-E unterfallen, wonach der Handel, das Inverkehrbringen, das Herstellen, das Verbringen aus oder in den Geltungsbereich des Gesetzes, das Erwerben, Besitzen oder Verabreichen grundsätzlich verboten ist.

Der Gesetzesentwurf enthält zudem nachfolgende neue Verbotstatbestände:

- Das Verbot, „Lachgas“ im Versandhandel (einschließlich Onlinehandel) oder an Automaten zu handeln und zwar unabhängig von der Menge.
- Das Verbot, „Lachgas“ an Minderjährige abzugeben oder es zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen.
- Das Verbot, „Lachgas“ als Minderjährige oder Minderjähriger zu erwerben oder zu besitzen.

Ausnahmetatbestände zum Verbot nach Absatz 1 sind in Absatz 2 für anerkannte und erlaubte Verwendungsformen geregelt. Für die neuen Verbotstatbestände soll ebenfalls eine Ausnahme für solche Handlungen aufgenommen werden, bei denen eine Extraktion des „Lachgases“ nur unter „unverhältnismäßigem Aufwand“ möglich ist.

Dieser Ausnahmetatbestand erfasst zum Beispiel Produkte wie Treibgas-Behälter, in denen „Lachgas“ enthalten ist, die etwa zum Aufschäumen im alltäglichen Gebrauch Verwendung finden. Insofern würde ein pauschales Verbot eine unverhältnismäßige Beschränkung darstellen. Hier wird eine geringe Missbrauchsgefahr gesehen, weil der Aufwand, an das „Lachgas“ zu gelangen, erheblich sei und in keiner Relation zu dem Nutzen stehe, nämlich dem Erhalt der sehr geringen Menge an „Lachgas“ (Referentenentwurf vom 06.06.2025, Seite 12).

Die Einbeziehung des „Lachgases“ in den Anwendungsbereich des bestehenden NpSG führt neben der unter Verbot Stellung bestimmter Umgangsformen auch dazu, dass diese der Strafvorschrift des § 4 NpSG unterfallen. § 4 NpSG selbst soll jedoch nicht angepasst werden. Dies hat zur Folge, dass nur die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2 NpSG-E enthaltenen Umgangsformen mit dem verbotenen Stoff unter Strafe gestellt sein sollen, nicht hingegen die neuen Verbotstatbestände des § 3 Absatz 1 Nummern 3 und 4 NpSG-E. Strafbar sollen also künftig sein das Handeln, Inverkehrbringen – auch aus oder in den Geltungsbereich des Gesetzes – sowie das Verabreichen des Stoffs an andere. Die Abgabe oder Überlassung zum unmittelbaren Verbrauch an Minderjährige und der Besitz und Erwerb durch Minderjährige sind nicht strafbewehrt.

Tatbestände im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes sieht der Gesetzesentwurf indes nicht vor.

4 Ausblick und Auswirkungen auf Beckum

Wie dargestellt, verfolgt der Gesetzesentwurf in differenzierter Regelungssystematik einen Ausgleich der Interessen an einer weitgehenden Verhinderung missbräuchlicher Nutzung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung anerkannter wirtschaftlicher Verwendungsformen von „Lachgas“.

Diese Systematik wird nach Inkrafttreten bundeseinheitlich gelten, somit uneingeschränkt auch für Beckum. Der anonyme Erwerbsweg über den Versand- und Automatenhandel wird gänzlich eingestellt werden. Einzelhändlerinnen und Einzelhändler vor Ort werden angesichts der Abgabe-, Überlassungs- und Erwerbsverbote von und an Minderjährige strenge Alterskontrollen durchführen müssen.

Nach Auffassung der Verwaltung dürfte es mit dem beschlossenen Gesetzesentwurf gelingen, den Zugang Minderjähriger zum „Lachgas“ zu unterbinden beziehungsweise zumindest in einem Umfang zu erschweren, der die missbräuchliche Nutzung erheblich eindämmt, ohne dabei die anerkannten und legalen Verwendungsformen unangemessen einzuschränken und zu erschweren.

Der Gesetzesentwurf ist gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz (GG) ausnahmsweise für besonders eilbedürftig erklärt worden, was eine Zuleitung des Entwurfes an den Bundestag bereits 3 Wochen nach Zuleitung an den Bundesrat erlaubt. Es besteht parteiübergreifend Einigkeit bezüglich des Regelungsbedürfnisses, sodass ein Einspruch des Bundesrates unwahrscheinlich erscheint. Dieser könnte zudem vom Bundestag gemäß Artikel 77 Absatz 4 GG überstimmt werden, sodass auch im Einspruchsfall das Gesetz beschlossen werden könnte. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass das NpSG-E 3 Monate nach Verkündung in Kraft treten soll.

Angesichts dieser Entwicklungen – sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht – hält die Verwaltung ein stadtgebietsbezogenes Tätigwerden in Form des Erlasses einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt – entgegen der Auffassung der CDU-Fraktion – weder für notwendig noch für geboten.

Nur der Vollständigkeit halber seien deshalb rechtliche Zweifel erwähnt, ob der Erlass einer kommunalen ordnungsbehördlichen Verordnung im Sinne von § 27 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG), welche Verbotstatbestände und Ordnungswidrigkeitstatbestände (§ 31 OBG) in einem grundrechtssensiblen Bereich statuiert, überhaupt zulässig wäre. Hier würde sich mit Stimmen in der Literatur die Frage stellen, ob aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigten Wesentlichkeitstheorie, nach der staatliches Handeln in wesentlichen Bereichen durch ein förmliches Gesetz legitimiert sein muss, die entsprechende gemeindliche Verordnung als Exekutivakt überhaupt zulässig wäre und Grundlage für ein rechtmäßiges ordnungsbehördliches Einschreiten sein könnte. Jedenfalls im Zeitpunkt des Inkrafttretens der bundesrechtlichen Regelung würde die ordnungsbehördliche Verordnung dann hinter dem höherrangigen Recht zurücktreten und im Falle von entgegenstehenden Regelungen nichtig werden.

Mit der von der Verwaltung bevorzugten Verfahrensweise kann die im Übrigen aktuell offene Rechtsfrage der notwendigen kommunalen Regelungskompetenz zur Einführung eines Abgabeverbotes für „Lachgas“ dahinstehen. Sofern derartige Verbote als Vorschriften des Betäubungsmittelrechts qualifiziert werden, handelt es sich um einen Gegenstand der sogenannten konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 GG. Für Regelungen in den Ländern und damit in den Kommunen bliebe nach dieser Einschätzung durch das Handeln des Bundes kein Raum. Unsicherheiten über die eigene Zuständigkeit führten in den letzten Monaten bei verschiedenen anderen nordrhein-westfälischen Kommunen zu entsprechender Zurückhaltung bei der dort diskutierten Normsetzung.

Anlage(n):

Antrag der CDU-Fraktion vom 16.07.2025



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum

Andreas Kühnel
Fraktionsvorsitzender
Heinz-Füting-Straße 32
59269 Beckum

Herrn
Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststraße 46
59269 Beckum

Beckum, den 16.07.2025

Prüfauftrag: Möglichkeit einer kommunalen Regelung zum Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Distickstoffmonoxid ("Lachgas") wird in Deutschland zunehmend von Jugendlichen als Rauschmittel missbraucht. Ursprünglich in der Medizin, Gastronomie und Industrie eingesetzt, ist Lachgas aufgrund seiner euphorisierenden Wirkung vor allem bei jungen Menschen beliebt. Der Konsum erfolgt oft über Luftballons, in denen das Gas inhaliert wird.

Die gesundheitlichen Risiken sind erheblich: Bereits bei gelegentlichem Konsum kann es zu Schwindel, Übelkeit, Bewusstlosigkeit und Unfällen kommen. Langfristig drohen gravierende Schäden am Nervensystem, Lähmungserscheinungen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen. In Deutschland hat es bereits Todesfälle gegeben, die auf den Konsum von Lachgas zurückzuführen waren. Besonders besorgniserregend ist die Zunahme von Konsumfällen im öffentlichen Raum, in der Nähe von Schulen, Spielplätzen und Freizeiteinrichtungen. In Beckum findet man nahezu täglich weggeworfene Konsumutensilien, z.B. rund um die Liebfrauenkirche, am Kollenbach und in der Phönix.

Da es aktuell auf Bundesebene kein Verkaufsverbot gibt, erscheint ein kommunales Eingreifen zum Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen dringend geboten. Andere europäische Länder wie die Niederlande und Großbritannien haben bereits strenge Regelungen erlassen. In Beckum wird Lachgas unter anderem auch an Verkaufsautomaten angeboten.

Die Verwaltung soll daher prüfen, welche rechtlichen und praktischen Möglichkeiten bestehen, um den Zugang für Minderjährige zu erschweren und sowohl den Verkauf

als auch die Weitergabe an diese Personengruppe zu unterbinden. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob eine Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden kann und welche Sanktionen zur Abschreckung verhängt werden könnten.

Dies vorangestellt, beantragt die CDU Fraktion:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob eine ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden kann, die den Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid ("Lachgas") an Minderjährige im Stadtgebiet untersagt. Zudem soll geprüft werden, inwiefern Verstöße gegen ein solches Verbot als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kühnel
-Fraktionsvorsitzender-

Kathrin Averdung Christoph Pundt
-stellvertretende Fraktionsvorsitzende-



Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Umgang mit E-Scootern – Antrag der CDU-Fraktion vom 27.05.2025

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.09.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 27.05.2025 (siehe Anlage zur Vorlage) beantragt die CDU-Fraktion, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Umgang mit E-Scootern durchgeführt werden sollen.

Wie bereits bei früherer Gelegenheit ausführlich dargelegt, sind die angeregten Maßnahmen nach Maßgabe der gefestigten Kriterien des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen als ein Geschäft der laufenden Verwaltung zu qualifizieren. Es handelt sich um Maßnahmen ohne besondere rechtliche oder tatsächlich Schwierigkeit oder finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde.

Gleichwohl ist – wie im früheren Verfahren – bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags gemäß § 58 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 48 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 27 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum eine Befassung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses vorzusehen. Die Befassung kann jedoch nur beratend sein. Diese gesetzliche Verpflichtung wird mit der hier vorliegenden Ausgestaltung der Tagesordnung erfüllt.

Konkret regt die Fraktion 3 verschiedene Bausteine an, um Maßnahmen zum Schutz der Verkehrssicherheit im Umgang mit E-Scootern zu erreichen.

1. Informationskampagne zur Aufklärung

Es wurde am 28.07.2025 im Rahmen einer Informationskampagne in der Lokalpresse auf die Besonderheiten zu den Regelungen im Umgang mit E-Scootern hingewiesen. Die Informationskampagne begleitete die vorübergehende Anbringung von Hinweisen an den Einfahrten zu Fußgängerzonen, an der Nordstraße, Oststraße, Weststraße, Hühlstraße, am Kirchplatz und an der Christuskirche. Die Verwaltung prüft derzeit weitere Möglichkeiten der Informationsvermittlung zum Beispiel im Rahmen eines Informationsstandes im Zuge der Marktmomente auf dem Wochenmarkt in Beckum. Hierzu soll Kontakt mit der Kreispolizeibehörde aufgenommen werden, da zuletzt auch in anderen Städten im Kreis Warendorf Infostände der Verkehrsunfallprävention der Kreispolizeibehörde zum Thema neue E-Mobilität „Pedelec, E-Scooter und Co“ zu Gast waren.

Es ist derzeit nicht angedacht, am grundsätzlichen Verbot der Fußgängerzonennutzung durch E-Scooter etwas zu ändern.

2. Hinweisschilder/Bodenmarkierungen

Die Anbringung von Bodenmarkierungen wird seitens der Verwaltung aus optischen und stadtgestalterischen Gründen abgelehnt. Die vorübergehende Anbringung von erklärenden Hinweisen an den Einfahrten zu Fußgängerzonen wurde bereits im Juli durchgeführt. Eine ergänzende Berichterstattung in der örtlichen Presse wurde in diesem Zuge bedacht.

3. Verstärkte Kontrollen

Die Überwachung des fließenden Verkehrs ist grundsätzlich Aufgabe der Kreispolizeibehörde Warendorf. Eine Überwachung der Innenstadtbereiche ist den Kräften der Kreispolizeibehörde laut Aussage vom Ersten Polizeihauptkommissar Bode als Leiter der Polizeiwache Beckum allerdings aufgrund der begrenzten personellen Kapazitäten nicht regelmäßig möglich. Auch gemeinsame Streifen zwischen Kreispolizeibehörde und Ordnungsbehörde finden daher nur sehr begrenzt statt. Die Verwaltung wird den politischen Wunsch nach mehr Überwachung im Rahmen der Ordnungspartnerschaft nochmals an die Polizei weitertragen.

Anlage(n):

Antrag der CDU-Fraktion vom 27.05.2025



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum

Andreas Kühnel
Fraktionsvorsitzender
Heinz-Füting-Straße 32
59269 Beckum

Herrn
Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststraße 46
59269 Beckum

Beckum, den 27.05.2025

Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Umgang mit E-Scootern

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum nimmt die zunehmenden Beschwerden aus der Bevölkerung über das rücksichtlose Verhalten von E-Scooter-Fahrern mit großer Sorge zur Kenntnis. Insbesondere in der Fußgängerzone sowie auf Gehwegen und Parkanlagen kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen, da E-Scooter dort mit hoher Geschwindigkeit geführt werden – entgegen der geltenden Verkehrsregeln.

Dieses Verhalten gefährdet insbesondere Familien mit Kindern, ältere Menschen und mobilitätseingeschränkte Mitbürgerinnen und Mitbürger. Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und ein rücksichtsvolles Miteinander im öffentlichen Raum zu fördern, beantragt die CDU-Fraktion, dass sich die Stadt Beckum zeitnah und gezielt mit dieser Problematik befasst.

Zur Abhilfe schlagen wir folgende Maßnahmen vor:

1. Informationskampagne zur Aufklärung

Durchführung einer breit angelegten Informationskampagne, die über die geltenden Verkehrsregeln für E-Scooter aufklärt – insbesondere über das Verbot der Nutzung auf Gehwegen und in Fußgängerzonen sowie über die Pflicht zur Nutzung von Radwegen bzw. Fahrbahnen.

2. Hinweisschilder und Bodenmarkierungen an Gefahrenstellen

Anbringung von gut sichtbaren Schildern oder Piktogrammen in der Fußgängerzone und an stark frequentierten Gehwegen, um E-Scooter-Fahrer deutlich auf die geltenden Regeln hinzuweisen.

3. Verstärkte Kontrollen und Sanktionierung von Verstößen

Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Ordnungsamt und Polizei zur Durchführung

gezielter Kontrollen. Bei Verstößen sollen konsequent Verwarnungen ausgesprochen und Bußgelder verhängt werden.

Die CDU-Fraktion bittet darum, diesen Antrag im zuständigen Fachausschuss zu behandeln und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im öffentlichen Raum schnellstmöglich auf den Weg zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kühnel
-Fraktionsvorsitzender-

Kathrin Averdung Christoph Pundt
-stellvertretende Fraktionsvorsitzende-



**Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Erneuerung Heizungsanlage
Sonnenschule, Teilstandort Vellern: "BEG Heizungsförderung für Kommunen"
(Programm 422), Beantragung von Fördermitteln**

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
09.09.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird genehmigt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Ist gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister – im Falle ihrer/seiner Verhinderung die allgemeine Vertretung – mit dem Ausschussvorsitz oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden.

Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Herr Stadtkämmerer Thomas Wulf als allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters und Herr Christoph Pundt, Mitglied des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses, haben am 24.07.2025 die als Anlage zur Vorlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung getroffen. Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

Anlage(n):

Dringlichkeitsentscheidung



Erneuerung Heizungsanlage Sonnenschule, Teilstandort Vellern: „BEG Heizungsförderung für Kommunen“ (Programm 422), Beantragung von Fördermitteln

Beratungsfolge:

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
30.09.2025 Genehmigung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Beantragung einer Förderung von 59.350 Euro aus dem Förderprogramm „Heizungsförderung für Kommunen – Wohn- und Nichtwohngebäude – (Programm 422)“ für die Maßnahme der Heizungserneuerung am Standort der Sonnenschule in Vellern wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Die Kosten für die Erneuerung der Heizung betragen abzüglich der Förderung 215.650 Euro.

Finanzierung

Im Haushaltsplan für das Jahr 2025 sind bei dem Produktkonto 011305.524100/724100 – Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen – 275.000 Euro eingeplant. Die Förderung wird im Produktkonto 011305.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse vom Land – vereinnahmt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Ist gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister – im Falle ihrer/seiner Verhinderung die allgemeine Vertretung – mit dem Ausschussvorsitz oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden.

Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Erläuterungen

Die Heizungsanlage der Sonnenschule, Baujahr 1982/1986, am Teilstandort Vellern muss erneuert werden. Im Bestand befinden sich 2 Ölkessel mit einer Gesamtleistung von

435 Kilowatt. Das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro Makel GmbH empfiehlt aufgrund der vorgeschalteten Variantenprüfung die Umstellung des Heizungssystems auf eine Pelletheizung.

Zur Umsetzung der Empfehlung sollen im vorhandenen Heizungsraum im Kellergeschoss 2 Pelletkessel errichtet werden. Der bestehende Öltankraum (30 000 Liter) soll zum Pelletlagerraum umgebaut werden. Es ist mit einer Einsparung der Heizkosten von 15 bis 20 Prozent pro Jahr zu rechnen. Darüber hinaus ist die Anlage damit zukunftssicher (klimaneutral) und wird gemäß den anerkannten Regeln der Technik modernisiert.

Die KfW fördert im Rahmen der „BEG Heizungsförderung für Kommunen – Wohn- und Nichtwohngebäude“ den Einbau effizienter Wärmezeugern mit dem Programm 422 mit einem Zuschuss. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der am 29.12.2023 in der Fassung vom 21.12.2023 im Bundesanzeiger veröffentlichten „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)“.

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss, der nach Abschluss des Vorhabens und nach positiver Prüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen an die Stadt Beckum als Zuschussempfängerin überwiesen wird. Der Zuschuss setzt sich aus einer Grundförderung und gegebenenfalls einem Effizienzbonus zusammen. Zusätzlich kann ein Emissionsminderungszuschlag gewährt werden. In Summe wird eine Förderung von 59.350 Euro erwartet.

Da die Umsetzung vor Beginn der Heizperiode im Spätsommer erfolgen soll, müssen die Fördermittel umgehend beantragt werden. Die Beauftragung der ausführenden Fachfirma sowie die Fördermittelbeantragung müssen zeitgleich erfolgen. Eine Bewilligung der Förderung muss zum Start der Maßnahme noch nicht vorliegen; allerdings ist es zwingend erforderlich, dass der Antrag vor Maßnahmenbeginn (Umsetzung) gestellt wird. Die Lieferzeit für das benötigte Material – insbesondere für den Heizkessel – beträgt etwa 10 Wochen. Um den Zeitplan einhalten zu können, sollte die Auftragserteilung noch in dieser Woche erfolgen.

Nach Abschluss des Vorhabens bestätigt der beauftragte Energieexperte die ordnungsgemäße Durchführung und erstellt eine sogenannte „Bestätigung nach Durchführung“. Mit dieser und nach Vorlage sämtlicher Rechnungen wird die Auszahlung der Fördermittel beantragt.

Der Haupt- Finanz- und Digitalausschuss ist nach § 3 Buchstabe B Nummer 15 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum für die Entscheidung über die Stellung von Zuwendungsanträgen, sofern die förderungsfähige Summe 50.000 Euro übersteigt, zuständig.

Dringlichkeit

Die Voraussetzungen für eine Dringlichkeit sind vorliegend erfüllt. Die zu treffende Entscheidung ist – wie ausgeführt – dringlich.

Zur Sicherstellung der Umsetzung vor Beginn der Heizperiode müssen der Auftrag und die damit einhergehende Beantragung der Förderung umgehend erfolgen.

Dringlichkeitsentscheidung:

Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Beckum, den 24.07.2025

gezeichnet
Thomas Wulf
Allgemeiner Vertreter

Anlage(n):

ohne

Beckum, den 24.07.2025

gezeichnet
Christoph Pundt
Mitglied Haupt- Finanz- und Digitalaus-
schuss